Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2427.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1844., betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittelungs-Kommission, der Regierungskommissarien und Sachverständigen bei dem, in den §§. 30. bis 47. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar v. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. des Regulativs vom 25. April 1836., betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w. von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Bodelschwingh und Gr. v. Arnim.

(Nr. 2428.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien vom 11. Dezember 1843. D. d. den 16. Februar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen der von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 11. Dezember v. J. beschlossenen Vermehrung des auf 1,500,000 Thaler festgesetzten Grund-Kapitals um 400,000 Thaler, welche durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen und den anliegenden, in der Verhandlung vom 11. Dezember v. J. vereinbarten Nachtrag zu dem unterm 10. Februar v. J. konfirmirten Statute mit Vorbehalt der Rechte Dritter, hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und Be-

(Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1844.)

Bestätigung nebst dem Nachtrage zu dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden soll.

Gegeben zu Berlin, den 16. Februar 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

---

§. 1.

Der laut §. 4. des Statutes für die Ausführung der Eisenbahn von Breslau nach Schweidnitz und Freiburg festgesetzte Gesellschaftsfonds von 1,500,000 Thaler wird um die Summe von 400,000 Thaler, mithin bis zu dem Gesammtbetrage von 1,900,000 Thaler erhöht.

Da hiervon die Summe von 1,500,000 Thaler durch Stamm-Aktien aufgebracht ist, so ergiebt sich ein an dem Fonds fehlender Betrag von 400,000 Thaler, welcher durch Ausgabe von 2000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 200 Thaler unter den nachfolgenden Bedingungen beschafft werden soll.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 2000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem Litt. A. anliegenden Schema, auf weißem Pergamente oder Papiere mit schwarzem Drucke, ausgegeben, und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügtem Schema Litt. B., auf weißem Papiere mit rothem Drucke, auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Aktien, so wie Koupons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückseite der Aktien wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden. Zinsen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichne- Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 2000 Thaler unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Aktien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1846. Es bleibt jedoch der General-Versammlung

lung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt seyn:

a) wenn ein Zahlungstermin länger, als 3 Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres, nach Aufhebung der Exekution,
zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritätsaktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, — welches zum Bahnkörper gehört, — veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht

vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet wird

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Aktien, erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Breslau, von der Gesellschaftskasse, nach dem Nominal-Werthe, an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag, der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooset oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen, öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Allgemeine Preußische Zeitung und eine auswärtige Zeitung.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsstatutes vom 16. März 1842., so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Breslau, am 11. Dezember 1843.

Litt. A.

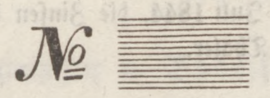
Litt. A.

Prioritäts-Aktie

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Aktie sind 20 Koupons auf 10 Jahre beigegeben.



Wegen Erneuerung der Koupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

200 Thaler Preuß. Kourant.

Inhaber dieser Aktie hat auf Höhe des obigen Betrages von Zweihundert Thalern Preußisch Kourant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von

Thalern Prioritäts-Aktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ten

Der Verwaltungs-Rath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Namen.)

Eingetragen im Aktienbuche Fol.

Der Rendant (Namen.)

Litt. B.

Litt. B.

Schema zu den Koupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erster Zinskoupon

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Aktie

№

zahlbar am 1sten Juli 1844.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1844. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Aktie über 200 Thaler mit Vier Thaler.

Breslau, den ten

Der Verwaltungs-Rath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Eingetragen im Kouponbuche

№

(Nr. 2429.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1844., die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. bestimme Ich, daß, statt der im Abschnitte III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung des Durchgangszolles beim Transit auf gewissen Straßenzügen, vom 1. Mai d. J. ab, diejenigen anderweiten Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, welche die von Mir vollzogene Anlage ergiebt. Diese und die gegenwärtige Order haben Sie durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche
   a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
   b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . 10 Sgr. oder 35 Xr.;
2) von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

 c) rhein-

c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche

d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

3) vom Vieh, und zwar:	vom Stück			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern.	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh .	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Berlin, den 28. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.